



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2013

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Dezember 2013

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2013	Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 (LHG 2014/2015)	515
20.12.2013	Landesgesetz zur Verbesserung der Haushaltssteuerung	533
20.12.2013	Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Ministergesetzes	535
20.12.2013	Sechzehntes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz	536
20.12.2013	Achtes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	537
20.12.2013	Zweites Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung	538
20.12.2013	Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden	539
20.12.2013	Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Eden-	
	koben	541
20.12.2013	Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach	543
20.12.2013	Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde	
	Wittlich-Land	545
20.12.2013	Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde	
	Nierstein-Oppenheim	547
20.12.2013	Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg	549
20.12.2013	Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben	551
20.12.2013	Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde	
	Enkenbach-Alsenborn	553
20.12.2013	Landesgesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz	556
20.12.2013	Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk	557

Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 (LHG 2014/2015) Vom 20. Dezember 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 23 670 200 700 EUR festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 24 451 306 600 EUR festgestellt.

§ 2

Kredite und ergänzende Vereinbarungen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landes
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 8 328 700 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 8 665 600 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 38 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 57 000 000 EUR und

3. des Landesbetriebs „Mobilität“
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 312 429 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 298 303 900 EUR,
an Krediten aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung auszuschöpfen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

1. des Landes
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 1 000 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 1 000 000 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 50 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 50 000 000 EUR und

3. des Landesbetriebs „Mobilität“

im Haushaltsjahr 2014 bis zu 75 000 000 EUR,

im Haushaltsjahr 2015 bis zu 75 000 000 EUR

an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2014 und des Haushaltsjahres 2015 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Eigenbestände an vom Land oder unter Beteiligung des Landes begebenen Wertpapieren (Landeswertpapiere) aufzubauen, zu halten, im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 zu verkaufen oder in Form einer Wertpapierleihe zu verwenden, insbesondere für Geschäfte, die deren gleichzeitigen Ver- und Rückkauf beinhalten.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung und Kreditbewirtschaftung für das Land sowie im Rahmen des Zinsmanagements für den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz, für die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, für die Rücklage nach § 3 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG) und für die Versorgungsrücklage nach § 3 a LFinFG ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft abgesichert ist oder die von einer Sicherungsvereinbarung erfasst sind, werden auf diesen Höchstbetrag nicht angerechnet.

(7) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursversicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(8) Soweit der Bund oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2014 und 2015 über die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 jeweils bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(9) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassennittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,3 v. H. und

3. des Landesbetriebs „Mobilität“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,6 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 werden vereinnahmte Barsicherheiten und Kassenkredite von einer zentralen Gegenpartei angerechnet, sofern ihr Betrag neutralisierende Geschäfte zur Verbesserung der Kreditkonditionen übersteigt und sie nicht für Sicherheitsleistungen des Landes eingesetzt werden, die in erforderlicher Höhe gestellt werden können. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Landeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigungen sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund entsprechender Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements (Liquiditätspool) bei privatrechtlichen Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 v. H., bei Landesbetrieben ohne die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten, bei Sondervermögen des Landes, bei unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei Stiftungen, die im Landesinteresse liegende Aufgaben erfüllen, können von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis zu 15 v. H. in Anspruch genommen werden. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien zur Inanspruchnahme des Liquiditätspools für verzinsliche Liquiditätshilfen festzulegen.

(10) Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Mittel für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitstellen zu lassen und dieser den Landesanteil an den Darlehensrückflüssen gemäß § 56 Abs. 2 BAföG im Gegenzug abzutreten. Entstehende Zinsen und Tilgungsausfälle bei Rückzahlung der Darlehen werden vom Land finanziert.

§ 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;

6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444, BS 2030-5) in der jeweils geltenden Fassung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberrinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungsjahren die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

(5) Soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Entgelt für Beschäftigte, die einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe E 13 Ü haben, weiterhin aus einer Stelle der Entgeltgruppe E 13 gezahlt werden.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Vorfinanzierungen, Grundstücksveräußerungen, Aufgabenauslagerungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt für Verpflichtungsermächtigungen, die in einem Haushaltsjahr fällig werden; für Verpflichtungsermächtigungen, die in mehr als einem Haushaltsjahr fällig werden, wird die-

ser Betrag auf 10 000 000 EUR festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen, die als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO gelten, mitzuteilen.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Institutionelle Förderung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen vom dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

Budgetierung

(1) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4,
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. die Ansätze der Hauptgruppe 7 und
4. die Ansätze der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus werden die Ansätze der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels einzelne Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. für einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche erklärt (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit), und zwar:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4 zugunsten der Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05 sowie
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – zugunsten der Ansätze der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vornormensatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Satz 2 LHO werden die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – für übertragbar erklärt. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können entsprechende Ausgabereste

1. der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 für Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 05,
2. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
4. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von entsprechenden Ausgaberesten nach den Sätzen 1 und 2 kann auch kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 861 01 und 981 05 sind, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden, im folgenden Haushaltsjahr einzusparen; hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss

des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 und die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember.

§ 7

Leistungsauftrag

(1) Zur Ergänzung und Fortentwicklung moderner Haushaltsinstrumentarien wird das zur leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung ausgebrachte Instrument des Leistungsauftrags (§ 7 b LHO) weitergeführt. Ziel ist es, durch eine in erster Linie aufgaben-, produkt- und wirkungsorientierte Betrachtungsweise des Verwaltungshandelns das Kosten- und Leistungsbewusstsein sowie einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

(2) Haushaltssystematisch abgegrenzte Ausgabebereiche des Haushaltsplans (Kapitel, Titelgruppen) können mit Leistungsaufträgen verbunden werden, wonach in einem Entwicklungsprozess quantitativ und qualitativ definierte Leistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu erbringen sind. Der Leistungsauftrag wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung konzipiert. Er hat insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Aufgaben anzugeben, die Gesamtstrategie in dem jeweiligen Politikfeld oder Aufgabenzusammenhang zu beschreiben sowie die voraussichtlichen Kosten, Leistungen und Wirkungen darzustellen. Geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben sind Zug um Zug zu entwickeln.

(3) Zur Konkretisierung des Leistungsauftrags wird zwischen der verantwortlichen Stelle und dem einzelplanbewirtschaftenden Ressort unter Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums eine Zielvereinbarung geschlossen. Insbesondere enthält sie für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Zielgrößen, die den Ressourceneinsatz, den Umfang, die Qualität oder die Wirkung von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(4) Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des § 20 a Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 6 Abs. 6 zu den erteilten Leistungsaufträgen.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung des Leistungsauftrags, der Zielvereinbarung und des Berichts, regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 8

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H.

unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Gewährleistungsermächtigungen, Forderungsverkäufe

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 1 200 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 1 800 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 800 000 000 EUR.

(2) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden; darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union. Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Garantien nach Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der betreffenden Bürgschafts- oder Garantieurkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 230 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung bis zur Höhe von 200 000 000 EUR je Haushaltsjahr zu verkaufen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ist im Rahmen dieser Verträge berechtigt, Zinstauschgeschäfte abzuschließen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, bestehende Zinstauschgeschäfte zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken mit ergänzenden Vereinbarungen zu bewirtschaften. § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zur Besicherung

1. der Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung im Falle eines Verkaufs nach Absatz 5 Satz 1 bis zur Höhe von 400 000 000 EUR und
2. der Ansprüche des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auf Rückübertragung von Forderungen gegen Investoren bis zur Höhe von 1 233 100 000 EUR zu übernehmen.

(7) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1, 3, 5 und 6 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 10

Schuldübernahme

Das für Infrastruktur zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu Lasten des Landes Rheinland-Pfalz Verbindlichkeiten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH von insgesamt bis zu 60 000 000 EUR und zusätzlich ergänzende Vereinbarungen zu übernehmen.

§ 11

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit und Zweckbindung in besonderen Bereichen

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für zweckgebundene Finanzzuweisungen nach § 18 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Innerhalb der jeweiligen Einzelpläne dürfen auch kapitelübergreifend bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei dem Titel 181 01 Mehrausgaben bei den korrespondierenden Titeln der Ausgabegruppen 422, 432, 446 und 636 geleistet werden. Für möglicherweise darüber hinaus notwendige Haushaltsausgaben bei Titeln anderer Gruppen, für die Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz tatsächlich geleistet werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Innerhalb der jeweiligen Einzelpläne dürfen auch kapitelübergreifend Mehrausgaben bei den Titeln 631 01, 632 01 und 633 01 bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei den Titeln 181 03, 231 14, 232 14 und 233 14 sowie der Minderausgaben bei der Hauptgruppe 4 geleistet werden. Die Titel 631 01, 632 01 und 633 01 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Einnahmen bei den Titeln 231 13, 232 13 und 233 13 sind zweckgebunden.

§ 12

Fortgeltung

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2016, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2016 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Leistungsbezüge im Hochschulbereich

§ 40 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-1) in Verbindung mit

1. § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2011 (GVBl. S. 106), BS 2032-1-3, und
2. § 6 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl.

S. 370), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2011 (GVBl. S. 106), BS 2032-1-4, bleibt bei der Anwendung des § 6 unberührt. Die in Satz 1 genannten besoldungsrechtlichen Vorschriften haben auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2015 enthält, am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2014

Einzelplan	Einnahmen					4 Personalausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		91.200	11.400		102.600	29.800.000
02		502.100	1.601.500	54.000	2.157.600	18.021.500
03		50.635.100	412.828.500	95.405.700	558.869.300	944.385.700
04		44.055.500	104.654.400	33.368.600	182.078.500	390.349.900
05		262.629.700	7.704.300	323.100	270.657.100	513.655.500
06		32.783.400	925.052.100	0	957.835.500	99.188.300
07		347.500	24.447.900	22.200.000	46.995.400	11.500.000
08		5.757.500	11.284.400	27.098.000	44.139.900	88.020.900
09		13.478.500	79.184.500	30.249.500	122.912.500	3.298.584.000
10		66.500	0		66.500	19.200.000
12		93.601.800	87.598.000	27.431.600	208.631.400	
14	41.475.000	59.274.900	46.191.600	74.481.500	221.423.000	175.261.700
20	10.524.800.000	177.043.800	930.167.500	9.422.320.100	21.054.331.400	68.900.000
Summe 2014	10.566.275.000	740.267.500	2.630.726.100	9.732.932.100	23.670.200.700	5.656.867.500
Summe 2013	9.895.805.000	769.086.500	2.326.189.400	9.772.410.200	22.763.491.100	5.531.806.800
Vgl. z. 2013	670.470.000	-28.819.000	304.536.700	-39.478.100	906.709.600	125.060.700

Gesamtplan**Haushaltsübersicht**

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2014

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
5	6	7	8	9	Summe Ausgaben	
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investit- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben		
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
8	9	10	11	12	13	14
3.906.900	5.908.800		1.016.600	79.300	40.711.600	-40.609.000
9.522.500	935.300		988.200	133.200	29.600.700	-27.443.100
309.123.600	575.399.500		255.948.700	5.348.400	2.090.205.900	-1.531.336.600
47.293.700	98.943.100	49.000	25.448.600	5.589.200	567.673.500	-385.595.000
253.572.200	16.070.700		42.291.300	2.850.900	828.440.600	-557.783.500
21.058.700	1.628.913.700		120.503.100	615.500	1.870.279.300	-912.443.800
-177.200	631.634.900	0	21.741.600	179.800	664.879.100	-617.883.700
7.394.100	40.809.700	180.000	48.990.600	940.900	186.336.200	-142.196.300
92.086.000	1.222.276.500	811.800	464.787.100	48.791.500	5.127.336.900	-5.004.424.400
1.137.000	25.900		1.294.100	92.500	21.749.500	-21.683.000
85.638.500	134.426.000	13.261.300	26.404.300	2.167.500	261.897.600	-53.266.200
40.819.300	158.066.600	15.884.400	154.184.200	11.591.800	555.808.000	-334.385.000
9.428.137.500	1.671.267.200		256.930.200	46.900	11.425.281.800	9.629.049.600
10.299.512.800	6.184.677.900	30.186.500	1.420.528.600	78.427.400	23.670.200.700	0
9.632.843.700	5.386.444.200	29.123.000	1.640.674.500	542.598.900	22.763.491.100	0
666.669.100	798.233.700	1.063.500	-220.145.900	-464.171.500	906.709.600	0

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2014 sowie der Vorbelastungen ab 2015

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung	Verpflichtungsermächtigung		Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre		Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen
		2014	2014	2015	2016	2017	2018 ff. u. unbest.	9	10	2015	2016	2017 ff. u. unbest.	
		1.000 EUR											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
03	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	255.082	199.067	101.087	55.060	29.320	13.600	108.864	70.709	23.806	14.349	307.932	
04	Ministerium der Finanzen	4.873	8.552	0	4.277	4.275	0	6.530	5.000	735	795	15.082	
05	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	4.450	41	0	0	0	41	7.633	2.887	4.635	111	7.674	
06	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	234.781	91.872	19.405	12.928	8.493	51.046	407.229	64.730	54.560	287.940	499.101	
07	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen	29.690	13.497	3.367	8.850	1.225	54	1.543	1.463	80	0	15.040	
08	Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung	54.223	59.183	25.153	14.768	12.427	6.834	39.423	19.393	9.988	10.040	98.606	
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	121.348	92.484	38.366	32.851	6.276	14.991	96.764	11.520	2.548	82.696	189.248	
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	47.402	262.050	16.947	33.248	29.186	182.669	182.127	21.514	23.849	136.764	444.177	
14	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten	159.701	166.859	76.724	32.988	22.181	34.967	154.225	34.810	21.867	97.548	321.084	
20	Allgemeine Finanzen	115.851	100.500	36.000	37.800	19.300	7.400	92.350	63.050	25.000	7.400	192.850	
	Zusammen:	1.027.402	994.105	317.049	232.771	132.683	311.602	1.096.689	295.076	167.067	637.643	2.090.794	

Gesamtplan**Finanzierungsübersicht 2014**

	Betrag für 2013 EUR	Betrag für 2014 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	22.763.491.100	23.670.200.700
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	7.622.000.500	8.235.000.500
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	542.598.900	78.427.400
Ausgaben im Finanzierungssaldo	14.598.891.700	15.356.772.800
2. Einnahmen	22.763.491.100	23.670.200.700
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8.918.700.000	9.328.700.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	542.598.900	78.427.400
Einnahmen im Finanzierungssaldo	13.302.192.200	14.263.073.300
3. Finanzierungssaldo	1.296.699.500	1.093.699.500
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8.918.700.000	9.328.700.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	7.622.000.500	8.235.000.500
Saldo	1.296.699.500	1.093.699.500
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
Saldo	0	0
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	542.598.900	78.427.400
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	542.598.900	78.427.400
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	1.296.699.500	1.093.699.500

Gesamtplan**Kreditfinanzierungsplan 2014**

	Betrag für 2013 EUR	Betrag für 2014 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	7.918.700.000	8.328.700.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1.000.000.000	1.000.000.000
1.3 Summe Einnahmen	8.918.700.000	9.328.700.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	6.622.000.500	7.235.000.500
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1.000.000.000	1.000.000.000
2.3 Summe Ausgaben	7.622.000.500	8.235.000.500
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1.296.699.500	1.093.699.500
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	33.510.700	42.510.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-33.510.700	-42.510.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	8.918.700.000	9.328.700.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	8.918.700.000	9.328.700.000

Hinweis

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Gesamtplan**Haushaltsübersicht**

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2015

Einzelplan	Einnahmen					4 Personalausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		91.200	3.800		95.000	29.800.000
02		502.100	1.605.500	55.000	2.162.600	18.127.500
03		50.577.000	410.334.000	103.460.700	564.371.700	958.172.500
04		44.055.500	104.654.400	33.368.600	182.078.500	396.249.400
05		264.473.700	7.297.100	323.100	272.093.900	517.267.300
06		32.915.500	931.002.800	0	963.918.300	99.588.300
07		347.500	24.319.500	0	24.667.000	11.500.000
08		5.782.500	11.284.400	27.098.000	44.164.900	88.068.500
09		14.078.500	81.062.800	30.249.500	125.390.800	3.357.237.500
10		36.500	0		36.500	19.200.000
12		93.601.800	87.598.000	37.531.600	218.731.400	
14	40.985.000	59.795.900	46.589.300	58.073.400	205.443.600	175.461.700
20	10.971.900.000	176.591.800	942.340.500	9.757.320.100	21.848.152.400	91.400.000
Summe 2015	11.012.885.000	742.849.500	2.648.092.100	10.047.480.000	24.451.306.600	5.762.072.700
Summe 2014	10.566.275.000	740.267.500	2.630.726.100	9.732.932.100	23.670.200.700	5.656.867.500
Vgl. z. 2014	446.610.000	2.582.000	17.366.000	314.547.900	781.105.900	105.205.200

Gesamtplan**Haushaltsübersicht**

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2015

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
5	6	7	8	9	Summe Ausgaben	
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben		
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
5.404.900	5.908.800		1.009.600	79.300	42.202.600	-42.107.600
9.513.100	919.900		1.141.700	134.200	29.836.400	-27.673.800
329.589.200	569.027.500		269.843.700	5.328.900	2.131.961.800	-1.567.590.100
47.343.100	96.810.000	49.000	26.446.000	5.584.200	572.481.700	-390.403.200
256.239.000	15.979.000		43.819.400	2.847.900	836.152.600	-564.058.700
21.358.100	1.630.435.000		120.117.800	615.800	1.872.115.000	-908.196.700
-218.400	659.849.600	0	6.788.100	178.500	678.097.800	-653.430.800
7.429.700	38.688.600	180.000	48.861.600	940.900	184.169.300	-140.004.400
88.704.100	1.249.762.400	811.800	493.206.100	48.793.500	5.238.515.400	-5.113.124.600
1.137.000	25.900		1.306.400	92.500	21.761.800	-21.725.300
85.638.500	134.426.000	13.261.300	23.568.400	4.772.100	261.666.300	-42.934.900
40.060.200	164.414.000	15.166.300	132.373.100	11.471.900	538.947.200	-333.503.600
9.881.576.500	1.825.544.200		244.830.200	47.800	12.043.398.700	9.804.753.700
10.773.775.000	6.391.790.900	29.468.400	1.413.312.100	80.887.500	24.451.306.600	0
10.299.512.800	6.184.677.900	30.186.500	1.420.528.600	78.427.400	23.670.200.700	0
474.262.200	207.113.000	-718.100	-7.216.500	2.460.100	781.105.900	0

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2015 sowie der Vorbelastungen ab 2016

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung	Verpflichtungs-ermächti-gung		Soweit im Haushaltsplan Fälligkeits- daten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				Vorbelastung aus VE früherer Haushalts- jahre		Davon entfallen auf das Haushalts- jahr			Gesamt- summe Vor- belastungen
		2015	2015	2016	2017	2018	2019 ff. u. unbest.	2016	2017	2018 ff. u. unbest.				
		1.000 EUR												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
03	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	233.424	273.058	115.014	68.909	42.735	46.400	150.135	78.866	43.669	10.400	423.193		
04	Ministerium der Finanzen	5.000	0	0	0	0	0	10.082	5.012	5.070	0	10.082		
05	Ministerium der Justiz und für Verbraucher-schutz	4.346	5.141	1.700	1.700	1.700	41	4.773	4.635	111	41	9.913		
06	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	235.986	90.607	18.735	12.743	8.188	50.941	414.886	67.488	296.433	51.046	505.493		
07	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen	18.407	15.199	3.069	6.080	6.050	0	10.210	8.930	1.225	54	25.408		
08	Ministerium für Wirtschaft, Klima-schutz, Energie und Landesplanung	52.943	56.836	24.601	13.825	12.190	6.220	54.060	24.756	22.467	6.834	110.896		
09	Ministerium für Bildung, Wissen-schaft, Weiterbildung und Kultur	124.773	84.447	36.329	28.851	4.276	14.991	139.363	35.399	88.972	14.991	223.810		
12	Hochbaumaßnahmen und Woh-nungsbauförderung	46.302	109.900	29.070	27.100	16.450	37.280	405.716	57.097	165.950	182.669	515.616		
14	Ministerium für Umwelt, Landwirt-schaft, Ernährung, Weinbau und Forsten	169.976	102.617	48.901	25.272	12.185	16.260	210.241	54.855	119.729	34.967	312.858		
20	Allgemeine Finanzen	118.551	104.000	37.500	39.300	19.800	7.400	87.400	62.800	26.700	7.400	191.400		
	Zusammen:	1.009.708	841.804	314.918	223.780	123.574	179.533	1.486.865	399.838	770.327	308.402	2.328.669		

Gesamtplan**Finanzierungsübersicht 2015**

	Betrag für 2014 EUR	Betrag für 2015 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	23.670.200.700	24.451.306.600
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	8.235.000.500	8.635.000.500
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	78.427.400	80.887.500
Ausgaben im Finanzierungssaldo	15.356.772.800	15.735.418.600
2. Einnahmen	23.670.200.700	24.451.306.600
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	9.328.700.000	9.665.600.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	78.427.400	80.887.500
Einnahmen im Finanzierungssaldo	14.263.073.300	14.704.819.100
3. Finanzierungssaldo	1.093.699.500	1.030.599.500
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	9.328.700.000	9.665.600.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	8.235.000.500	8.635.000.500
Saldo	1.093.699.500	1.030.599.500
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
Saldo	0	0
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	78.427.400	80.887.500
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	78.427.400	80.887.500
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	1.093.699.500	1.030.599.500

Gesamtplan**Kreditfinanzierungsplan 2015**

	Betrag für 2014 EUR	Betrag für 2015 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	8.328.700.000	8.665.600.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1.000.000.000	1.000.000.000
1.3 Summe Einnahmen	9.328.700.000	9.665.600.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	7.235.000.500	7.635.000.500
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1.000.000.000	1.000.000.000
2.3 Summe Ausgaben	8.235.000.500	8.635.000.500
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1.093.699.500	1.030.599.500
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	42.510.000	42.510.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-42.510.000	-42.510.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	9.328.700.000	9.665.600.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	9.328.700.000	9.665.600.000

Gesamtplan

Übersicht über den strukturellen Saldo

	Ansatz 2013 - Mio. EUR -	Ansatz 2014 - Mio. EUR -	Ansatz 2015 - Mio. EUR -	Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der LV
Einnahmen Kernhaushalt				
Gesamteinnahmen	22.763	23.670	24.451	
minus Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt	8.919	9.329	9.666	§ 1 (3) Nr. 1 ¹
minus Entnahme aus Rücklagen, haushaltstechnische Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren	543	78	81	§ 1 (3) Nr. 2 ²
bereinigte Einnahmen	13.302	14.263	14.705	
NR finanzielle Transaktionen	212	176	175	§ 2 (1)
NR finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen	58	18	18	§ 2 (2) ³
minus finanzielle Transaktionen nach Bereinigung in Nebenrechnung (NR)	154	158	158	§ 1 (3) Nr. 3 / § 2 (1) ³
minus Konjunkturbereinigung	-145	-87	-75	§ 1 (3) Nr. 4
weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung				
plus Überschuss Pensionsfonds	629	642	687	§ 1 (3) Nr. 5
plus Überschuss "Wissen schafft Zukunft"	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 5
plus Überschuss Versorgungsrücklage	0	25	24	§ 1 (3) Nr. 5
minus NKA LBM	168	143	128	§ 1 (3) Nr. 6
minus NKA LBB	91	25	2	§ 1 (3) Nr. 6
minus NKA sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist	19	37	46	§ 1 (3) Nr. 6
minus Mindereinnahmen in Sondersituationen	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 7
strukturelle Einnahmen	13.644	14.654	15.157	
Ausgaben Kernhaushalt				
Gesamtausgaben	22.763	23.670	24.451	
minus Bruttotilgung am Kreditmarkt	7.622	8.235	8.635	§ 1 (3) Nr. 1 ⁴
minus Zuführungen an Rücklagen, haushaltstechnische Verrechnungen, Fehlbeträge aus Vorjahren	543	78	81	§ 1 (3) Nr. 2 ⁵
bereinigte Ausgaben	14.599	15.357	15.735	
NR finanzielle Transaktionen	770	628	646	§ 2 (1)
NR finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen	494	515	550	§ 2 (2) ⁶
minus finanzielle Transaktionen nach Bereinigung in Nebenrechnung (NR)	276	113	96	§ 1 (3) Nr. 3 / § 2 (1) ⁶
weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung				
plus Defizit Pensionsfonds	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 5
plus Defizit "Wissen schafft Zukunft"	140	127	124	§ 1 (3) Nr. 5
plus Defizit Versorgungsrücklage	17	0	0	§ 1 (3) Nr. 5
minus Nettotilgung LBM	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 6
minus Nettotilgung LBB	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 6
minus Nettotilgung sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 6
minus Mehrausgaben in Sondersituationen	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 7
plus Tilgungsverpflichtungen aus Sondersituationen	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 7
strukturelle Ausgaben	14.480	15.371	15.764	
Salden Kernhaushalt				
formaler Haushaltsausgleich	0	0	0	
minus Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	1.297	1.094	1.031	§ 1 (3) Nr. 1
minus insb. Rücklagensaldo	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 2
Finanzierungssaldo	-1.297	-1.094	-1.031	
NR finanzielle Transaktionen	-558	-452	-470	§ 2 (1)
NR finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen	-436	-496	-533	§ 2 (2)
minus finanzielle Transaktionen nach Bereinigung in Nebenrechnung (NR)	-122	45	62	§ 1 (3) Nr. 3 / § 2 (1+2)
minus Konjunkturbereinigung	-145	-87	-75	§ 1 (3) Nr. 4
weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung				
plus Überschuss Pensionsfonds	629	642	687	§ 1 (3) Nr. 5
plus Überschuss "Wissen schafft Zukunft"	-140	-127	-124	§ 1 (3) Nr. 5
plus Überschuss Versorgungsrücklage	-17	25	24	§ 1 (3) Nr. 5
minus NKA LBM	168	143	128	§ 1 (3) Nr. 6
minus NKA LBB	91	25	2	§ 1 (3) Nr. 6
minus NKA sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist	19	37	46	§ 1 (3) Nr. 6
minus Mindereinnahmen abz. Mehrausgaben in Sondersituationen	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 7
plus Tilgungsverpflichtungen aus Sondersituationen	0	0	0	§ 1 (3) Nr. 7
struktureller Saldo	-836	-716	-607	
Veränderung ggü. Vorjahr in Mio. Euro	348	119	109	
¹ OGr. 32				
² OGr. 35, 36, 38				
³ OGr./Gr. 133, 134, 14, 17, 18, 31				
⁴ OGr. 59				
⁵ OGr. 91, 96, 98				
⁶ OGr. 83, 87, 85, 86, 58				

Gesamtplan

Berechnung des zulässigen Saldos

Komponenten zur Berechnung des zulässigen Saldos	Ansatz 2013 - Mio. EUR -	Ansatz 2014 - Mio. EUR -	Ansatz 2015 - Mio. EUR -	Berechnungshinweis
1. Saldo der Korrekturen nach § 1 (3) Nr. 2	0	0	0	
2. Saldo der finanziellen Transaktionen nach § 1 (3) Nr. 3	-122	45	62	
3. Konjunkturkomponente* nach § 1 (3) Nr. 4	-145	-87	-75	
4. Saldo der Einrichtungen nach § 1 (3) Nr. 5	472	540	588	(Zeile 4a. + 4b. + 4c.)
4a. Saldo des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung	629	642	687	
4b. Saldo des Sondervermögens "Wissen - schafft - Zukunft"	-140	-127	-124	
4c. Saldo der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG	-17	25	24	
5. Kreditaufnahme in Sondersituationen (§§ 4 und 5)	0	0	0	
6. Tilgung von Krediten in Sondersituationen (§§ 4 und 5)	0	0	0	
7. Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 6)	0	0	0	
8. zulässiger Saldo nach § 1 Absatz 4**	-739	-583	-600	(Zeile 1. bis 3. - Zeile 4. und 5. + Zeile 6. und 7.)
9. Nettokreditaufnahme (Nettotilgung***) der jur. Personen (§ 1 (1) Satz 2)	19	37	46	
10. Nettokreditaufnahme (Nettotilgung***) der Landesbetriebe am Kreditmarkt	259	168	130	
11. verbleibender zulässiger Saldo für den Kernhaushalt**	-460	-377	-424	(Zeile 8. + 9. + 10.)
12. geplante Obergrenze des Defizitabbaupfades	-1.268	-1.087	-906	
13. zulässige NKA im Kernhaushalt ab 2020 und NKA gem. Obergrenze des Defizitabbaupfades	1.728	1.464	1.330	(Zeile 11. + 12.)
14. Nettokreditaufnahme (Nettotilgung) am Kreditmarkt im Kernhaushalt	1.297	1.094	1.031	
15. Abstand zur zulässigen NKA im Kernhaushalt ab 2020 und NKA gemäß Abbaupfad	432	371	299	(Zeile 13. - 14.)
* > 0: Aufschwung; < 0: Abschwung ** > 0: Tilgungsverpflichtung; < 0: Erlaubte Kreditaufnahme am Kreditmarkt *** Eine Nettotilgung wird als Negativbetrag ausgewiesen Differenzen sind durch Rundungen möglich.				

Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

Landesgesetz zur Verbesserung der Haushaltssteuerung Vom 20. Dezember 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2020-2 a, wird wie folgt geändert:

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Klammerzusatz wird nach dem Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ die Abkürzung „- LBesG -“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „Stufe 2“ wird durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (ein Kind) und Satz 2 LBesG“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ab dem Haushaltsjahr 2014 sind die Richtwerte in der zum 21. Februar 2013 geltenden Fassung (MinBl. 2013 S. 137) anzuwenden.“
 - c) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
2. Absatz 11 wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.

Artikel 2

Das Landesgesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und anderer Gesetze vom 14. März 2005 (GVBl. S. 77) BS 2120-20, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Das Angebot ist ausreichend, wenn für je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner mindestens eine vollzeitbeschäftigte Beraterin, ein vollzeitbeschäftigter Berater oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht.“
2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Überschreitet die Zahl der geförderten Beratungsstellen den nach Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Versorgungsschlüssel, sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorrangig Beratungsstellen zu fördern, die zur Gewährleistung der Wohnortnähe und Pluralität der weltanschaulichen Ausrichtung erforderlich sind; erfüllen mehrere Beratungsstellen diese Voraussetzungen, ist die Förderentscheidung unter Berücksichtigung der Qualität und Inanspruchnahme der Beratung sowie der Wirtschaftlichkeit und Erfahrung der Beratungsstellen zu treffen.“

Artikel 3

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministerium des Innern und für Sport“ durch die Worte „für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Ministerin oder der Minister für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ und die Worte „der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport“ durch die Worte „dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Agentur für Arbeit,“.
3. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland,“.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „Ministerium der Justiz“ durch die Worte „für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 werden die Worte „Ministerium für Bildung und Kultur“ durch die Worte „für das gesamte Schul- und Unterrichtswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - d) In Nummer 7 werden die Worte „Ministerium des Innern und für Sport“ durch die Worte „für die Polizei zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - e) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. das für die Angelegenheiten der Frauen zuständige Ministerium,“.
 - f) In Nummer 9 wird das Wort „Ausländerfragen“ durch die Worte „Migration und Integration“ ersetzt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Anteil des Landes beträgt jährlich 49 247 500 EUR.“
 - b) In Absatz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „weitere Hilfen“ die Worte „oder andere Maßnahmen“ eingefügt.
5. § 27 wird gestrichen.
6. Der bisherige § 28 wird § 27 und die Worte „Die Ministerin oder der Minister für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit“ werden durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
7. Der bisherige § 29 wird § 28.
8. Der bisherige § 30 wird § 29 und das Gliederungszeichen „(1)“ und die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
9. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
 - a) in § 2 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 23 Abs. 3 „das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit“ durch „das fachlich zuständige Ministerium“,
 - b) in § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 „das Landesamt für Jugend und So-

ziales“ durch „das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung“.

10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 4

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 516), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erstattung erfolgt am 1. März sowie am 1. September aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.“

Artikel 5

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1, 2 und 3 am 1. Januar 2014,
2. Artikel 4 am 1. Januar 2015.

Mainz, den 20. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Fünftes Landesgesetz
zur Änderung des Ministergesetzes
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ministergesetz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Für Tätigkeiten und Aufgaben, die von einer ehemaligen Ministerpräsidentin oder einem ehemaligen Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit dem früheren Amtsverhältnis als Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident wahrgenommen werden, können Einrichtungen und Per-

sonal zur Verfügung gestellt und Ersatz für Aufwendungen gewährt werden. Bei einer Dauer des Amtsverhältnisses von weniger als fünf Jahren können die Leistungen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, bei einer Dauer von bis zu zehn Jahren für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, bei einer Dauer von mehr als zehn Jahren für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren und bei einer Dauer von mehr als fünfzehn Jahren für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach Ausscheiden aus dem Amt gewährt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, die Landesregierung im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Sechzehntes Landesgesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes
Rheinland-Pfalz**

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 12), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 5 625,44 EUR. Dieser Betrag erhöht sich ab 1. Januar 2015 auf 5 681,69 EUR.“

- b) In Absatz 3 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Bei der Entschädigung nach Absatz 1 beträgt er 5 610,03 EUR, ab 1. Januar 2015 5 666,12 EUR. Bei der Entschädigung nach Absatz 2 beträgt er 11 220,06 EUR für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden sowie 8 415,04 EUR für die Vizepräsidenten; ab 1. Januar 2015 beträgt er 11 332,25 EUR für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden sowie 8 499,19 EUR für die Vizepräsidenten.“

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „1 184,84 EUR“ durch die Angabe „1 280 EUR“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Achtes Landesgesetz
zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2012-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dies gilt nicht, sofern die körperliche Untersuchung der Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit dient.“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„In diesen Fällen bedarf es nur dann einer richterlichen Anordnung, wenn zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit ausnahmsweise ein körperlicher Eingriff erforderlich wird.“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „sichergestellten“ das Wort „beweglichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach der Verweisung „§ 979 Abs. 1“ die Verweisung „und Abs. 1 a“ eingefügt.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Gefahr im Verzug kann die Verwendung der Daten zu den in Satz 2 genannten Zwecken vorläufig durch die Behördenleitung oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten des höheren Dienstes zugelassen werden; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.“
5. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „, im Fall des Absatzes 3 auf höchstens zwei Monate,“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „denselben Zeitraum“ ersetzt.
6. § 83 erhält folgende Fassung:

**„§ 83
Zentralstelle für Polizeitechnik**

 - (1) Die Zentralstelle für Polizeitechnik nimmt zentrale Aufgaben im Bereich der Polizeitechnik wahr. Sie ist die zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Rheinland-Pfalz (Autorisierte Stelle).
 - (2) Die Autorisierte Stelle trifft verbindlich gegenüber den BOS alle für den Betrieb erforderlichen technischen Festlegungen und Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunknetzes BOS erforderlich sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Energieversorgung, der Wasserversorgung“ durch die Worte „der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung), der Versorgung mit Wasser, der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens im Bereich Energieversorgung wird stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 zulässig, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Satz 2 gilt nicht für die künftige Beteiligung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde an Anlagen zur Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen. Davon ausgenommen sind erdgasbasierte Kraftwerke als hocheffiziente GuD-Anlagen, im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder als Erzeuger von Regel- und Ausgleichsenergie für einen stabilen Betrieb des elektrischen Netzes.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas gelten ausschließlich die Interessen als berechtigt, die nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Die Beteiligung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde an Anlagen zur Erzeugung erneuer-

barer Energien, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden oder bestehen, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck die Beteiligung rechtfertigt und sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.“

2. In § 86 b Abs. 5 Satz 1 wird nach der Verweisung „§ 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4,“ die Verweisung „§ 92 Abs. 1,“ eingefügt.
3. Dem § 88 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten für Unternehmen im Bereich der Energieversorgung mit der Maßgabe, dass die Vertreter der Gemeinde die zuständigen Organe der Gemeinde über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu unterrichten haben. Die zuständigen Organe der Gemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung einen Beschluss über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten herbeiführen.“
4. In § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
5. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „oder mittelbar“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Komma die Worte „im Bereich Energieversorgung spätestens vier Wochen und im Übrigen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Maßnahmen ist“ die Worte „im Bereich Energieversorgung spätestens vier Wochen und im Übrigen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verkürzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf
in die Verbandsgemeinde Daaden
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die verbandsfreie Stadt Herdorf wird am 1. Juli 2014 in die Verbandsgemeinde Daaden eingegliedert.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Daaden führt ab dem 1. Juli 2014 zunächst den Namen „Herdorf-Daaden“. Das fachlich zuständige Ministerium wird innerhalb eines Jahres nach der Gebietsänderung den Namen der umgebildeten Verbandsgemeinde letztlich festlegen. Der Sitz der umgebildeten Verbandsgemeinde ist Daaden.

§ 3

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 neu gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist das gemeinsame Gebiet der verbandsfreien Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden maßgeblich. Die Wahlzeit des neuen Verbandsgemeinderates Herdorf-Daaden beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeit des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Daaden und die Amtszeit ihres am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters enden mit Ablauf des 30. Juni 2014.

(2) Der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Daaden hat für den Rest seiner Amtszeit, für die er ernannt worden ist, einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht. Bei einer Versetzung des am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Daaden in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung.

(3) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Stadt Herdorf oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Daaden in das Amt des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Das Gleiche gilt, sofern der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Daaden für den Rest seiner Amtszeit, für die er ernannt worden ist, als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden berufen wird.

§ 4

(1) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger richtet sich nach § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG.

(2) Nach dem Übergang des betroffenen Personals von der bisher verbandsfreien Stadt Herdorf auf die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden ist bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden bis zum 1. April 2015 ein neuer Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des neuen Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 5

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden in der umgebildeten Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie ihre oder seine Vertretung gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrleiterin oder den Wehrleiter der bisher verbandsfreien Stadt Herdorf und die dortigen Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie durch die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden. Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter der bisher verbandsfreien Stadt Herdorf und ihre oder seine Vertretung bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der umgebildeten Verbandsgemeinde und ihrer oder seiner Vertretung in ihren Funktionen für das Gebiet der Stadt Herdorf; Entsprechendes gilt für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden und ihrer oder seiner Vertretung in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden. Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter der bisher verbandsfreien Stadt Herdorf wird nach der Wahl der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der umgebildeten Verbandsgemeinde bis zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit zur Wehrführerin oder zum Wehrführer der Stadt Herdorf; Entsprechendes gilt für ihre oder seine Vertretung.

§ 6

Die Stadt Herdorf und die Verbandsgemeinde Daaden legen in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welche Beamtinnen und Beamten, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen und welche Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Herdorf auf die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden übergehen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung Altenkirchen (Westerwald). Die Kreisverwaltung Altenkirchen (Westerwald) entscheidet auch bei Streitigkeiten zum Übergang der Beamtinnen und Beamten, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zum Übergang des unbeweglichen und beweglichen Vermögens sowie zum Übergang der Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Herdorf auf die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden.

§ 7

Für die verbandsfreie Stadt Herdorf und die Verbandsgemeinde Daaden ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden und die Ortsgemeinde Stadt Herdorf ist jeweils eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 8

(1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden für das Haushaltsjahr 2014 gilt bis zum 31. Dezember 2014 fort. Die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden kann für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachtragshaushaltssatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan erlassen.

(2) Die Kassen gemäß § 68 Abs. 4 und den §§ 106 und 107 der Gemeindeordnung (GemO) der Stadt Herdorf und der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Kassen sind die Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen; Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekasse für die Forderungen und Verbindlichkeiten von Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden einen einheitlichen Zinssatz.

§ 9

Die Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Stadt Herdorf und der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden aufgeteilt zu buchen. Die Kreisverwaltung Altenkirchen (Westerwald) kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 10

(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden hat jeweils die Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden und der Stadt Herdorf für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für die ersten Abschlüsse der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Daaden und der verbandsfreien Stadt Herdorf zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Die umgebildete Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse für die bisherige Verbandsgemeinde Daaden und die umgebildete Verbandsgemeinde zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 11

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Stadt Herdorf und der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden kann den Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden.

§ 12

Die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gebietsänderung ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Herdorf zu ergänzen. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden und der Stadt Herdorf gelten fort, bis die Ergänzung wirksam wird.

§ 13

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 14

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479), durch § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486), durch Artikel 1 § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489) und durch § 19 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d werden die Worte „die Stadt Herdorf sowie“ gestrichen und wird der Verbandsgemeinde-name „Daaden“ durch den Verbandsgemeindenamen „Herdorf-Daaden“ ersetzt.

§ 15

Es treten in Kraft:

1. § 14 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 20. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

**Landesgesetz
über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer
in die Verbandsgemeinde Edenkoben
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Maikammer wird am 1. Juli 2014 in die Verbandsgemeinde Edenkoben eingegliedert.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Edenkoben führt ihren Namen unverändert fort. Ihr Sitz bleibt die Stadt Edenkoben.

§ 3

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 neu gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der umgebildeten Verbandsgemeinde findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben maßgeblich. Die Wahlzeit des neuen Verbandsgemeinderates Edenkoben beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben und die Amtszeiten ihrer jeweils am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister enden mit Ablauf des 30. Juni 2014.

(2) Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben haben für den Rest der Amtszeiten, für die sie ernannt worden sind, einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtenstatusgesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung.

(3) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maikammer oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Edenkoben in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit, für die er ernannt worden ist, als hauptamtlicher Beigeordneter der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

(1) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger richtet sich nach § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG.

(2) Bei der umgebildeten Verbandsgemeinde ist ein Personalrat bis zum 31. Dezember 2014 neu zu wählen. Die Amtszeit

des neuen Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses; bis zu diesem Zeitpunkt führen die am 30. Juni 2014 bei den Dienststellen der Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben amtierenden Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 5

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter der umgebildeten Verbandsgemeinde sowie ihre oder seine Vertretung gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde. Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Maikammer und ihre oder seine Vertretung bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der umgebildeten Verbandsgemeinde und ihrer oder seiner Vertretung in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Maikammer; Entsprechendes gilt für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Edenkoben und ihre oder seine Vertretung in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Edenkoben.

§ 6

Für die Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die umgebildete Verbandsgemeinde Edenkoben ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 7

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die umgebildete Verbandsgemeinde Edenkoben für die bisherigen Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die Kassen gemäß § 68 Abs. 4 und den §§ 106 und 107 der Gemeindeordnung (GemO) der Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Kassen sind Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen; Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben einen einheitlichen Zinssatz.

§ 8

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwen-

dung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die Verwaltung der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben hat jeweils die Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO der bisherigen Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für die ersten Abschlüsse der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 10

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der bisherigen Verbandsgemeinden Maikammer und Edenkoben zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die umgebildete Verbandsgemeinde Edenkoben kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Mai-

kammer und Edenkoben zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Edenkoben.

§ 11

Die umgebildete Verbandsgemeinde Edenkoben hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gebietsänderung ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Maikammer zu ergänzen. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Edenkoben und Maikammer gelten fort, bis die Ergänzung wirksam wird.

§ 12

Eine kommunale Vereinbarung über Näheres im Zusammenhang mit der Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 14

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479), durch § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486), durch Artikel 1 § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489) und durch § 19 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c wird der Verbandsgemeindenname „Maikammer“ gestrichen.

§ 15

Es treten in Kraft:

1. § 14 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 20. Dezember 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
über die Bildung der neuen
Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach werden zum 1. Juli 2014 aufgelöst. Aus ihren Ortsgemeinden wird zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Traben-Trarbach“. Ihr Sitz ist die Stadt Traben-Trarbach.

§ 3

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach maßgeblich. Die Wahlzeit des neuen Verbandsgemeinderates Traben-Trarbach beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach und die Amtszeiten ihrer jeweils am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister enden mit Ablauf des 30. Juni 2014.

(2) Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach haben für den Rest der Amtszeiten, für die sie ernannt worden sind, einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung.

(3) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit, für die er ernannt worden ist, als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

(1) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger richtet sich nach § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG.

(2) Bei der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach ist ein Personalrat bis zum 31. Dezember 2014 neu zu wählen. Die Amtszeit des neuen Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses; bis zu diesem Zeitpunkt führen die am 30. Juni 2014 bei den Dienststellen der Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach amtierenden Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 5

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach sowie ihre oder seine Vertretung gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde. Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf und ihre oder seine Vertretung bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde und ihrer oder seiner Vertretung in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf; Entsprechendes gilt für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach und ihre oder seine Vertretung in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach.

§ 6

Für die Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde Traben-Trarbach ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 7

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die neue Verbandsgemeinde Traben-Trarbach für die bisherigen Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die Kassen gemäß § 68 Abs. 4 und den §§ 106 und 107 der Gemeindeordnung (GemO) der Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Kassen sind Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen; Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeinkassen für Forderungen und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach einen einheitlichen Zinssatz.

§ 8

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach sind

bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach hat jeweils die Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO der bisherigen Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für die ersten Abschlüsse der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 10

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der bisherigen Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die neue Verbandsgemeinde Traben-Trarbach kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach.

§ 11

Die neue Verbandsgemeinde Traben-Trarbach hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan für ihr Gebiet aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Kröv-Bausendorf gelten für deren bisherige Gebiete fort, bis der Flächennutzungsplan für das Gebiet der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach wirksam wird.

§ 12

Eine kommunale Vereinbarung über Näheres im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 14

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479), durch § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486), durch Artikel 1 § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489) und durch § 19 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Worte „sowie die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues“ durch die Worte „, die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie die Ortsgemeinden Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbüren, Starkenburg“ ersetzt.
2. In Buchstabe h wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, wird der Verbandsgemeindenname „Kröv-Bausendorf,“ gestrichen und werden nach dem Verbandsgemeindenamen „Wittlich-Land“ die Worte „sowie die Ortsgemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kinheim, Kröv, Reil und Willwerscheid“ eingefügt.

§ 15

Es treten in Kraft:

1. § 14 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 20. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid
in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Manderscheid wird am 1. Juli 2014 in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land eingegliedert.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land führt ihren Namen unverändert fort. Ihr Sitz bleibt die Stadt Wittlich.

§ 3

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 neu gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der umgebildeten Verbandsgemeinde findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid maßgeblich. Die Wahlzeit des neuen Verbandsgemeinderates Wittlich-Land beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid und die Amtszeiten ihrer jeweils am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister enden mit Ablauf des 30. Juni 2014.

(2) Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid haben für den Rest der Amtszeiten, für die sie ernannt worden sind, einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtengesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung.

(3) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Manderscheid oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit, für die er ernannt worden ist, als hauptamtlicher Beigeordneter der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

(1) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger richtet sich nach § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG.

(2) Bei der umgebildeten Verbandsgemeinde ist ein Personalrat bis zum 31. Dezember 2014 neu zu wählen. Die Amtszeit

des neuen Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses; bis zu diesem Zeitpunkt führen die am 30. Juni 2014 bei den Dienststellen der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid amtierenden Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 5

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter der umgebildeten Verbandsgemeinde sowie ihre oder seine Vertretung gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde. Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Manderscheid und ihre oder seine Vertretung bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der umgebildeten Verbandsgemeinde und ihrer oder seiner Vertretung in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Manderscheid; Entsprechendes gilt für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Wittlich-Land und ihre oder seine Vertretung in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

§ 6

Für die Verbandsgemeinden Manderscheid und Wittlich-Land ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die umgebildete Verbandsgemeinde Wittlich-Land ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 7

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinden Manderscheid und Wittlich-Land für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die umgebildete Verbandsgemeinde Wittlich-Land für die bisherigen Verbandsgemeinden Manderscheid und Wittlich-Land Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die Kassen gemäß § 68 Abs. 4 und den §§ 106 und 107 der Gemeindeordnung (GemO) der Verbandsgemeinden Manderscheid und Wittlich-Land können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Kassen sind Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen; Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land einen einheitlichen Zinssatz.

§ 8

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen

ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinden Manderscheid und Wittlich-Land aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die Verwaltung der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat jeweils die Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO der bisherigen Verbandsgemeinden Manderscheid und Wittlich-Land für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für die ersten Abschlüsse der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Manderscheid und Wittlich-Land zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 10

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der bisherigen Verbandsgemeinden Manderscheid und Wittlich-Land zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die umgebildete Verbandsgemeinde Wittlich-Land kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Manderscheid und Wittlich-Land zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

§ 11

Die umgebildete Verbandsgemeinde Wittlich-Land kann neben der Verbandsgemeindeumlage von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Manderscheid im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche Sonderumlage in Höhe von bis zu 5 v. H. der auf diese

Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Beträge erheben. Die Sonderumlage dient einem Ausgleich des den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Manderscheid mit der Gebietsänderung durch einen Übergang der Verschuldung der bisherigen Verbandsgemeinde Manderscheid auf die umgebildete Verbandsgemeinde Wittlich-Land entstehenden finanziellen Vorteils. Der Umlagesatz der Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung der umgebildeten Verbandsgemeinde Wittlich-Land festzusetzen.

§ 12

Die umgebildete Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gebietsänderung ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Manderscheid zu ergänzen. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid gelten fort, bis die Ergänzung wirksam wird.

§ 13

Eine kommunale Vereinbarung über Näheres im Zusammenhang mit der Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 15

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479), durch § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486), durch Artikel 1 § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489) und durch § 19 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. h wird das Wort „Verbandsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsgemeinde“ ersetzt und werden die Worte „Manderscheid und“ gestrichen.

§ 16

Es treten in Kraft:

1. § 15 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 20. Dezember 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz
über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum
in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim
Vom 20. Dezember 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Guntersblum wird am 1. Juli 2014 in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim eingegliedert.

§ 2

(1) Die durch die Eingliederung umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen Rhein-Selz. Sitz der Verbandsgemeinde Rhein-Selz ist die Stadt Oppenheim. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz kann eine Verwaltungsstelle in Guntersblum einrichten.

(2) Die Gemeinde Guntersblum bleibt Grundzentrum. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz erhält für die Gemeinde Guntersblum und den zugehörigen Verflechtungsbereich, der am 30. Juni 2014 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat den auf den Leistungsansatz der Gemeinde Guntersblum entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Gemeinde Guntersblum weiterzuleiten.

§ 3

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Selz werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 neu gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Selz findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim maßgeblich. Die Wahlzeit des neuen Verbandsgemeinderates Rhein-Selz beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim enden mit Ablauf des 30. Juni 2014. Die Amtszeiten der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim enden mit Ablauf dieses Tages.

(2) Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim haben für den Rest der Amtszeiten, für die sie ernannt worden sind, einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung.

(3) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Guntersblum oder Bürgermeister der Ver-

bandsgemeinde Nierstein-Oppenheim in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit, für die er ernannt worden ist, als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Rhein-Selz berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

(1) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger richtet sich nach § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG.

(2) Bei der Verbandsgemeinde Rhein-Selz ist ein Personalrat bis zum 31. Dezember 2014 neu zu wählen. Die Amtszeit des neuen Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses; bis zu diesem Zeitpunkt führen die am 30. Juni 2014 bei den Dienststellen der Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim amtierenden Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 5

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie ihre oder seine Vertretung gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Guntersblum und ihre oder seine Vertretung bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und ihrer oder seiner Vertretung in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Guntersblum; Entsprechendes gilt für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und ihre oder seine Vertretung in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim.

§ 6

Für die Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die Verbandsgemeinde Rhein-Selz ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 7

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die Verbandsgemeinde Rhein-Selz für die bisherigen Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die Kassen gemäß § 68 Abs. 4 und den §§ 106 und 107 der Gemeindeordnung (GemO) der Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Kassen sind For-

derungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen; Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbindlichkeiten von Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Selz einen einheitlichen Zinssatz.

§ 8

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Rhein-Selz sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Selz kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat jeweils die Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO der bisherigen Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für die ersten Abschlüsse der Verbandsgemeinde Rhein-Selz zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 10

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der bisherigen Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

§ 11

Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gebietsänderung ihren Flächennutzungsplan

für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Guntersblum zu ergänzen. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Guntersblum gelten fort, bis die Ergänzung wirksam wird.

§ 12

Eine kommunale Vereinbarung über Näheres im Zusammenhang mit der Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 14

(1) Das Land gewährt der Verbandsgemeinde Rhein-Selz eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 854 480 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl von 9 431 Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Guntersblum.

(2) Darüber hinaus gewährt das Land, zusätzlich und außerhalb des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“, der Verbandsgemeinde Rhein-Selz eine Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro zur Weiterleitung an die im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim gelegenen Ortsgemeinden, die im besonderen Maße öffentliche Infrastruktur auch für andere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Selz vorhalten; die weitergeleiteten Zuweisungsbeträge sind zur Reduzierung von Verbindlichkeiten zu verwenden. Das Land zahlt die Zuweisung entsprechend von der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz vorzulegenden Tilgungsplänen aus.

§ 15

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479), durch § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486), durch Artikel 1 § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489) und durch § 19 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c wird der Verbandsgemeinde-name „Guntersblum,“ gestrichen und der Verbandsgemeinde-name „Nierstein-Oppenheim“ durch den Verbandsgemeinde-namen „Rhein-Selz“ ersetzt.

§ 16

Es treten in Kraft:

1. § 15 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

**Landesgesetz
über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel
in die Verbandsgemeinde Neuerburg
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Irrel wird am 1. Juli 2014 in die Verbandsgemeinde Neuerburg eingegliedert.

§ 2

Die durch die Eingliederung umgebildete Verbandsgemeinde führt zunächst den Namen „Südeifel“. Das fachlich zuständige Ministerium wird innerhalb eines Jahres nach der Gebietsänderung den Namen der umgebildeten Verbandsgemeinde festlegen. Der Sitz der Verbandsgemeinde Südeifel ist Neuerburg.

§ 3

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Südeifel werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Südeifel findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg maßgeblich. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates Südeifel beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte sowie die Amtszeiten der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg enden mit Ablauf des 30. Juni 2014.

(2) Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg haben für den Rest der Amtszeiten, für die sie ernannt worden sind, einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Südeifel. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung.

(3) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Irrel oder der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Neuerburg in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit, für die er ernannt worden ist, als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Südeifel berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

(1) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg richtet sich nach

§ 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG.

(2) Bei der Verbandsgemeinde Südeifel ist ein Personalrat bis zum 31. Dezember 2014 neu zu wählen. Die Amtszeit des neuen Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses; bis zu diesem Zeitpunkt führen die am 30. Juni 2014 bei den Dienststellen der Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg amtierenden Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 5

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter der Verbandsgemeinde Südeifel sowie ihre oder seine Vertretung gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Südeifel. Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Irrel und ihre oder seine Vertretung bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Südeifel und ihrer oder seiner Vertretung in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Irrel; Entsprechendes gilt für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Neuerburg und ihre oder seine Vertretung in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Neuerburg.

§ 6

Für die Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die Verbandsgemeinde Südeifel ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 7

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die Verbandsgemeinde Südeifel für die bisherigen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die Kassen gemäß § 68 Abs. 4 und den §§ 106 und 107 der Gemeindeordnung (GemO) der Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Kassen sind Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen; Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbindlichkeiten von Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Südeifel einen einheitlichen Zinssatz.

§ 8

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Südeifel sind bis zum 31. De-

zember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Südeifel kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Südeifel hat jeweils die Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO der bisherigen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für die ersten Abschlüsse der Verbandsgemeinde Südeifel zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Südeifel hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 10

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der bisherigen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinde Südeifel kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Irrel

und Neuerburg zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Südeifel.

§ 11

Die Verbandsgemeinde Südeifel hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gebietsänderung ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Irrel zu ergänzen. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Neuerburg und Irrel gelten fort, bis die Ergänzung wirksam wird.

§ 12

Eine kommunale Vereinbarung über Näheres im Zusammenhang mit der Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 14

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479), durch § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486), durch Artikel 1 § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489) und durch § 19 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b werden der Verbandsgemeinde-name „Irrel,“ und die Worte „Neuerburg und“ gestrichen und werden nach dem Verbandsgemeindenamen „Speicher“ die Worte „und Südeifel“ eingefügt.

§ 15

Es treten in Kraft:

1. § 14 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 20. Dezember 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde
Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben werden zum 1. Juli 2014 aufgelöst. Aus ihren Ortsgemeinden wird zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

Die neue Verbandsgemeinde führt vorläufig den Namen Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben. Das fachlich zuständige Ministerium wird innerhalb eines Jahres nach der Gebietsänderung den endgültigen Namen der neuen Verbandsgemeinde festlegen. Der Sitz der neuen Verbandsgemeinde ist Thaleischweiler-Fröschen.

§ 3

Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben findet am 14. Tage nach der ersten Wahl statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben maßgeblich. Die Wahlzeit des neuen Verbandsgemeinderates Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben enden mit Ablauf des 30. Juni 2014.

§ 4

(1) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben richtet sich nach § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes und § 40 LBG.

(2) Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 31. Dezember 2014, gemeinsam fort.

§ 5

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie ihre oder seine Vertretung gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer

in den Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde. Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen und ihre oder seine Vertretung bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde und ihrer oder seiner Vertretung in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen; Entsprechendes gilt für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Wallhalben und ihre oder seine Vertretung in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Wallhalben.

§ 6

Für die Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 7

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben für die bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die Kassen gemäß § 68 Abs. 4 und den §§ 106 und 107 der Gemeindeordnung (GemO) der bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Kassen sind Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen; Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbindlichkeiten von Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben einen einheitlichen Zinssatz.

§ 8

(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben hat jeweils die Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO der bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für die ersten Abschlüsse der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben hat einen Rechnungsprü-

fungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 9

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben.

§ 10

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 11

Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan für ihr Gebiet aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben gelten für deren bisherige Gebiete fort, bis der Flächennutzungsplan für das Gebiet der

Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben wirksam wird.

§ 12

Eine kommunale Vereinbarung über Näheres im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 14

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479), durch § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486), durch Artikel 1 § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489) und durch § 19 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, wird der Verbandsgemeindenname „Thaleischweiler-Fröschen“ gestrichen und werden nach dem Verbandsgemeindenamen „Waldfishbach-Burgalben“ die Worte „sowie die Ortsgemeinden Höheisweiler, Höhrfröschen, Maßweiler, Nünschweiler, Petersberg, Reifenberg, Rieschweiler-Mühlbach und Thaleischweiler-Fröschen“ eingefügt.
2. In Buchstabe c werden die Worte „sowie die Verbandsgemeinden Wallhalben und“ durch die Worte „die Verbandsgemeinde“ ersetzt und werden nach dem Verbandsgemeindenamen „Zweibrücken-Land“ die Worte „sowie die Ortsgemeinden Biedershausen, Herschberg, Hettenhausen, Knopp-Labach, Krähenberg, Obernheim-Kirchenarnbach, Saalstadt, Schauerberg, Schmitshausen, Wallhalben, Weselberg und Winterbach (Pfalz)“ eingefügt.

§ 15

Es treten in Kraft:

1. § 14 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 20. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer
in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Hochspeyer wird am 1. Juli 2014 in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn eingegliedert.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn führt ihren Namen unverändert fort. Ihr Sitz bleibt Enkenbach-Alsenborn.

§ 3

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 neu gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der umgebildeten Verbandsgemeinde findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer maßgeblich. Die Wahlzeit des neuen Verbandsgemeinderates Enkenbach-Alsenborn beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer und die Amtszeiten ihrer jeweils am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister enden mit Ablauf des 30. Juni 2014.

(2) Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer haben für den Rest der Amtszeiten, für die sie ernannt worden sind, einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung.

(3) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hochspeyer oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit, für die er ernannt worden ist, als hauptamtlicher Beigeordneter der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. In dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn als hauptamtlicher Beigeordneter der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Verwendung findet, kann er zugleich ehrenamtlicher Ortsbürgermeister einer Ortsgemeinde sein.

§ 4

(1) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger richtet sich nach § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG.

(2) Bei der umgebildeten Verbandsgemeinde ist ein Personalrat bis zum 31. Dezember 2014 neu zu wählen. Die Amtszeit des neuen Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses; bis zu diesem Zeitpunkt führen die am 30. Juni 2014 bei den Dienststellen der Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer amtierenden Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 5

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter der umgebildeten Verbandsgemeinde sowie ihre oder seine Vertretung gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde. Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Hochspeyer und ihre oder seine Vertretung bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der umgebildeten Verbandsgemeinde und ihrer oder seiner Vertretung in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Hochspeyer; Entsprechendes gilt für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und ihre oder seine Vertretung in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

§ 6

Für die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die umgebildete Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 7

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die umgebildete Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für die bisherigen Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die Kassen gemäß § 68 Abs. 4 und den §§ 106 und 107 der Gemeindeordnung (GemO) der bisherigen Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Kassen sind Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu

verzinsen; Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbindlichkeiten von Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn einen einheitlichen Zinssatz.

§ 8

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die Verwaltung der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat jeweils die Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO der bisherigen Verbandsgemeinden Hochspeyer und Enkenbach-Alsenborn für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für die ersten Abschlüsse der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Hochspeyer und Enkenbach-Alsenborn zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 10

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der bisherigen Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die umgebildete Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

§ 11

Die umgebildete Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn kann neben der Verbandsgemeindeumlage von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hochspeyer im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche Sonderumlage in Höhe von bis zu 5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Beträge erheben. Die Sonderumlage dient einem Ausgleich des den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hochspeyer mit der Gebietsänderung durch einen Übergang der Kredite zur Liquiditätssicherung der bisherigen Verbandsgemeinde Hochspeyer auf die umgebildete Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn entstehenden finanziellen Vorteils. Der Umlagesatz der Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn festzusetzen.

§ 12

Die umgebildete Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn erhält vom Land Rheinland-Pfalz zum Abbau der auf sie von der Verbandsgemeinde Hochspeyer übergehenden Verbindlichkeiten außerhalb des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ Hilfen in Höhe von 3 000 000 Euro als allgemeine Finanzzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in Ergänzung der in § 6 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Nr. 2 bis 8 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) genannten Zuweisungen. Das Land zahlt die Hilfen entsprechend einem von der Verbandsgemeindeverwaltung der umgebildeten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vorzulegenden Tilgungsplan aus.

§ 13

Die umgebildete Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gebietsänderung ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Hochspeyer zu ergänzen. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer gelten fort, bis die Ergänzung wirksam wird.

§ 14

Eine kommunale Vereinbarung über Näheres im Zusammenhang mit der Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 16

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479), durch § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), durch § 20 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486), durch Artikel 1 § 22 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489) und

durch § 19 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 17

In § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a wird der Verbandsgemeinde-
name „Hochspeyer,“ gestrichen.

Es treten in Kraft:

1. § 16 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 20. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Landesgesetz
zur Änderung des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz
Vom 20. Dezember 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesmediengesetz vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 225-1, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Auf Antrag ist eine Verlängerung zulässig.“
 - b) Es wird folgender neue Satz 7 eingefügt:
„Die LMK kann vorläufig die angemessene Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter durch Bescheid festlegen.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Regionalisierte Werbung in bundesweiten Programmen ist nur im Rahmen von Regionalfenstern zulässig.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Es wird folgender neue Satz 3 angefügt:
„§ 22 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.“

3. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und fernmelde-technisch koordinierte“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk
Vom 20. Dezember 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 3. Juli 2013 in Baden-Baden unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über den Südwestrundfunk wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Aufhebung von Landesrecht

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert

durch § 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 113), BS Anhang I 118, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft; sind bis zum 31. Dezember 2013 die Ratifikationsurkunden zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk nicht ausgetauscht, wird § 2 gegenstandslos.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk nach seinem § 44 Abs. 1 sowie § 2 dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 in Kraft treten oder gegenstandslos werden, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 20. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

Das Land Baden-Württemberg
und
das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Aufgabe und Rechtsform
- § 2 Untergliederung
- § 3 Auftrag, Angebote
- § 4 Landesidentität
- § 5 Zusammenarbeit
- § 6 Programmgrundsätze
- § 7 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 8 Werbung und Sponsoring
- § 9 Sendezeiten für Dritte
- § 10 Gegendarstellung
- § 11 Beschwerderecht
- § 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht
- § 13 Organe
- § 14 Zusammensetzung des Rundfunkrats
- § 15 Aufgaben des Rundfunkrats
- § 16 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrats
- § 17 Sitzungen des Rundfunkrats
- § 18 Beschlüsse des Rundfunkrats
- § 19 Ausschüsse des Rundfunkrats
- § 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 21 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 22 Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrats
- § 23 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 24 Landesrundfunkräte
- § 25 Intendanz
- § 26 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten
- § 27 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten
- § 28 Direktorinnen und Direktoren der Landessender
- § 29 Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender
- § 30 Geschäftsleitung
- § 31 Wirtschaftsführung
- § 32 Jahresabschluss und Geschäftsbericht
- § 33 Finanzordnung
- § 34 Haushaltsplan
- § 35 Finanzkontrolle
- § 36 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen
- § 37 Rechtsaufsicht
- § 38 Personalvertretung, Redaktionsstatut
- § 39 Datenschutz, Chancengleichheit
- § 40 Beitritt
- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Überprüfungsklausel, Optimierungspflicht
- § 43 Kündigung
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gründeten im Jahr 1997 die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR). Ihre Erwartungen an die Fusion von Süddeutschem Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) haben sich erfüllt – die Fusion ist gelungen.

Digitalisierung und Konvergenz der Medien stellen den SWR fünfzehn Jahre später vor neue Herausforderungen. Viele Vorschriften der Anfangsphase können heute flexibleren Regelungen weichen. Auch die in den letzten Jahren gewachsenen, berechtigten Ansprüche an Beteiligung, Mitwirkung, Transparenz und Staatsferne erfordern neue Regeln. Die Realisierung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in den Gremien, der Geschäftsleitung und bei den Beschäftigten bedarf einer neuen Anstrengung. Der gesellschaftliche Wandel muss sich auch in den Gremien abbilden.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind daher übereingekommen, den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk zu novellieren.

Ziel des Staatsvertrags ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR in einer digitalisierten Medienwelt. Der SWR soll den Anforderungen der Medienkonvergenz erfolgreich begegnen können. Seine Angebote müssen sich an sämtliche Bevölkerungsgruppen richten und alle Altersgruppen – junge Menschen noch stärker als bisher – erreichen. Dazu braucht der Sender mehr Flexibilität, seine Strukturen selbst gestalten zu können. Ihm soll ermöglicht werden, multimediale Organisationsformen zu entwickeln. Der SWR soll weiterhin eine profilierte Rolle innerhalb der ARD einnehmen. Dabei erwarten die Länder, dass sich der SWR bei seinen Standort-, Struktur- und Produktionsentscheidungen auch an dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientiert. Denn nicht zuletzt zählt zu den Herausforderungen auch die notwendige finanzielle Konsolidierung des Senders, um seine Zukunft auf der Basis des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgreich gestalten zu können.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die regionale Identität stärken. Das Herzstück des SWR ist seine regionale Verwurzelung – in den beiden Ländern, ihren Regionen und Städten. Sie sollen in den Programmen des SWR eine herausragende Rolle einnehmen. Die regionale Verankerung findet ihren Ausdruck auch in den Senderstandorten in den beiden Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die auch Standorte der Landessender sind, und dem dritten Standort Baden-Baden sowie den zahlreichen Studios vor Ort.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Staatsferne des Rundfunks garantieren. Eine angemessen staatsferne Zusammensetzung der Aufsichtsgremien, auch durch erweiterte Inkompatibilitätsregeln, soll der redaktionellen Unabhängigkeit Rechnung tragen.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Mitwirkungsrechte der Gremien und der Beschäftigten ausbauen. Die binnenplurale Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat sich in besonderer Weise bewährt. Sie gilt es weiter zu stärken. Deshalb sorgen die Länder für eine klarere Aufgabenverteilung und bauen die Verantwortung der Aufsichtsgremien aus. Das entspricht einem zeitgemäßen Verständnis von wirksamer Rundfunkaufsicht. Mit einem Redaktionsstatut und erweiterten Rechten der Personalvertretung wird die Mitwirkung der Beschäftigten gestärkt.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Gleichstellung von Frauen und Männern realisieren und den gesellschaftlichen Wandel in den Gremien abbilden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine besondere gesellschaftliche Verpflichtung, der die Länder insbesondere durch verbindliche Vorgaben in den Aufsichtsgremien Rechnung tragen. Eine veränderte Zusammensetzung des Rundfunkrats soll sicherstellen, dass sich die Pluralität der heutigen Gesellschaft auch in den Gremien widerspiegelt.

Der folgende Staatsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, die den Rechtsrahmen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SWR bilden.

§ 1

Aufgabe und Rechtsform

(1) Der „Südwestrundfunk“ (SWR) ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Länder). Der SWR hat seinen Sitz in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart. Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz und der Dienort der Intendanz ist Stuttgart.

(2) Der SWR hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Staatsvertrags; er gibt sich eine Hauptsatzung. Für den Beschluss über diese Satzung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat, wobei darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden. Die Hauptsatzung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des SWR ist unzulässig.

§ 2

Untergliederung

(1) Der SWR erfüllt seinen Auftrag in den Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die auch Sitz der Landessender sind, sowie am dritten Standort Baden-Baden. Die Aufgaben sind angemessen auf die Standorte zu verteilen.

(2) Der SWR unterhält die Landessender zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen. Jedem Landessender sind die in seinem Sendegebiet betriebenen Studios und Korrespondentenbüros zugeordnet.

(3) Im Rahmen der Entwicklung des SWR sind beide Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des SWR angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Auftrag, Angebote

(1) Auftrag des SWR ist, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Internet als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der SWR veranstaltet folgende Angebote:

1. jeweils zwei Landeshörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon jeweils ein Programm mit einem informationsbetonten Angebot und jeweils ein Programm, das der Darstellung der Regionen dient und nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten sowie nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten ist;
2. zwei gemeinsame Hörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon ein Programm mit kulturellem Schwerpunkt und ein Musik-Programm vorwiegend für jüngere Menschen; beide Programme sollen auch landes- und regionalbezogene Inhalte haben;
3. ein digitales Hörfunkangebot vorwiegend für Jugendliche und junge Erwachsene, zu dessen Unterstützung die drahtlose terrestrische Verbreitung in analoger Technik unter Verwendung von Frequenzen des SWR in Teilbereichen seines Sendegebiets und die leitungsgebundene Verbreitung in analoger Technik zulässig ist;
4. ein gemeinsames Fernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, wobei ein Anteil von mindestens 30 vom Hundert als gesonderter, in der Regel zeitgleich zu sendender Landesteil veranstaltet werden soll;
5. das ARD-Gemeinschaftsangebot sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Angebote und
6. Telemedien nach Maßgabe der §§ 11d bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags.

Der SWR kann ergänzend folgende Angebote veranstalten:

1. ein digitales Hörfunkangebot mit dem Schwerpunkt Information, zu dessen Unterstützung die drahtlose terrestrische Verbreitung in analoger Technik unter Verwendung von Frequenzen des SWR in Teilbereichen seines Sendegebiets und die leitungsgebundene Verbreitung in analoger Technik zulässig ist, und
2. bis zu drei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrags durchgeführten Verfahrens.

Der Auftrag des SWR umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsichttext.

(3) Der SWR liefert entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunk-

anstalten über die tägliche Dauer, die Art und den Umfang der Beteiligung an ihren Gemeinschaftsangeboten Beiträge. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren, durch besonderen Staatsvertrag bestimmten Angeboten.

(4) Weitere Angebote des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

§ 4 Landesidentität

(1) Die Landeshörfunkprogramme sind eigenständige Programme der Landessender, die ausschließlich für das jeweilige Land bestimmt sind und landesspezifisch ausgestaltet sein sollen. Sie werden von den Landessendern gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landeshörfunkprogrammen ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Landessender werden für die Gestaltung der gemeinsamen Programme in angemessenem Umfang herangezogen. Dabei ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Angebote mit Landesbezug sollen grundsätzlich von den beiden Landessendern gestaltet werden.

(4) Die Intendantin oder der Intendant hat sicherzustellen, dass die Landessender personell und wirtschaftlich in der Lage sind, ihre programmischen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 5 Zusammenarbeit

Der SWR kann in Erfüllung seines Auftrags mit Dritten zusammenarbeiten und sich an anderen Unternehmen oder Programmen beteiligen. Das Nähere regeln die Vorschriften des § 36. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden.

§ 6 Programmgrundsätze

(1) Der SWR ist in seinen Angeboten an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland.

(2) Der SWR hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verringern. Die Angebote dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung

oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander in der Gesellschaft hinwirken.

(3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie sind gewissenhaft zu recherchieren und müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtangebot darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.

§ 7 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Werbung und Sponsoring

(1) Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags über Werbung und Sponsoring in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring ist dem SWR nicht gestattet.

(3) In Hörfunkprogrammen des SWR ist Werbung bis zu der im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehenen Höchstgrenze zulässig.

(4) Werbung und Sponsoring finden in den Angeboten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Variante 1, Nr. 3 und 6 sowie Satz 2 und 3 nicht statt.

§ 9 Sendezeiten für Dritte

(1) Der SWR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sind während ihrer Beteiligung an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einzuräumen, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zugelassen ist.

(3) Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Regierungen der Länder sowie den politischen Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der Länder Fraktionsstärke besitzen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten.

(4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist verantwortlich, wem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

§ 10 Gegendarstellung

(1) Der SWR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom SWR verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder deren gesetzlicher Vertretung unterzeichnet sein. Die betroffene Person oder deren Vertretung kann die Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem SWR zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der betroffenen Person kann das Gericht anordnen, dass der SWR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der deutschen Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 9 Abs. 1 und 2

dieses Staatsvertrags. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

(8) Für die Gegendarstellung bei Telemedien gilt § 56 des Rundfunkstaatsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Beschwerderecht

(1) Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den SWR zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe zu bescheiden.

(2) Hilft die Intendantin oder der Intendant einer Programmbeschwerde nicht ab, so kann die beschwerdeführende Person den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Beschwerde verlangen. In dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(3) Das Beschwerderecht und das Beschwerdeverfahren sind in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR darzustellen.

(4) Im Zuständigkeitsbereich der Landessender nach § 4 treten an die Stelle der Intendantin oder des Intendanten die Direktorin oder der Direktor des jeweiligen Landessenders und an die Stelle des Rundfunkrats der jeweilige Landesrundfunkrat.

(5) Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Sie kann vorsehen, dass Beratung und Entscheidung von Beschwerden einem Ausschuss des Rundfunkrats übertragen werden. Für den Fall einer Anrufung nach Absatz 2 Satz 1 stellt sie sicher, dass die beschwerdeführende Person vom Ergebnis der Beratungen benachrichtigt wird und ihr die tragenden Erwägungen mitgeteilt werden.

§ 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht

(1) Von allen Rundfunksendungen, die der SWR verbreitet, sind vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom SWR Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom SWR Mehrfertigungen herstellen lassen.

(3) Soweit der SWR Fernseh- und Radiotext sowie Telemedien veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

(4) Der SWR hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift der Intendantin oder des Intendanten und der sonstigen für die Angebote Verantwortlichen mitzuteilen.

(5) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 37 kann jedes der Länder Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme nach Absatz 1 verlangen.

§ 13 Organe

(1) Die Organe des SWR sind:

1. der Rundfunkrat und die Landesrundfunkräte, soweit sie nach diesem Staatsvertrag Träger von eigenen Rechten und Pflichten sind,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Intendantin oder der Intendant.

(2) Die Landesrundfunkräte sind den Landessendern zugeordnet.

(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte können Rundfunkrat und Verwaltungsrat mit Ausnahme der von den Landtagen und den Landesregierungen entsandten Mitglieder nicht angehören.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für gelegentliche nicht ständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Gremium offenzulegen. Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenskollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch das jeweilige Gremium festgestellt, endet die Mitgliedschaft.

(6) Der Rundfunkrat hält auf Wunsch von mindestens zehn seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 14 Zusammensetzung des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 74 Mitgliedern aus den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

(2) 51 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Baden-Württemberg.

Davon entsenden

1. acht Mitglieder der Landtag von Baden-Württemberg,
2. zwei Mitglieder die Evangelischen Landeskirchen,
3. zwei Mitglieder die Römisch-Katholische Kirche,
4. ein Mitglied die Israelitischen Religionsgemeinschaften,
5. ein Mitglied die muslimischen Verbände in Baden-Württemberg,
6. drei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg –, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg –

- und der Beamtenbund Baden-Württemberg sowie ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und die Fachgruppe Medien (dju/SWJV) in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg –,
7. ein Mitglied der Gemeindegtag Baden-Württemberg,
8. ein Mitglied der Landkreistag Baden-Württemberg,
9. ein Mitglied der Städtetag Baden-Württemberg,
10. zwei Mitglieder der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg,
11. ein Mitglied die Freie Wählervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
12. vier Mitglieder der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg und der Bund der Selbständigen – Landesverband Baden-Württemberg,
13. ein Mitglied die Bauernverbände und die Landfrauenverbände,
14. zwei Mitglieder die Sportverbände,
15. zwei Mitglieder der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,
16. ein Mitglied der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V. und der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.,
17. zwei Mitglieder die Hochschulen und Universitäten,
18. vier Mitglieder die Bildungsverbände,
19. zwei Mitglieder der Deutsche Bühnenverein – Landesverband Baden-Württemberg –, der Verband deutscher Schriftsteller in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg – und der Deutsche Komponistenverband – Sektion Baden-Württemberg – sowie ein Mitglied der Landesmusikrat Baden-Württemberg,
20. zwei Mitglieder der Landesnaturschutzverband, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und der Naturschutzbund Baden-Württemberg,
21. ein Mitglied der Landesfamilienrat Baden-Württemberg,
22. ein Mitglied der Landesfrauenrat Baden-Württemberg,
23. ein Mitglied die Evangelischen Frauen in Baden und in Württemberg und der Katholische Deutsche Frauenbund Baden-Württemberg,
24. ein Mitglied die Baden-Württembergischen Behindertenorganisationen,
25. ein Mitglied die Liga der Freien Wohlfahrtspflege und
26. ein Mitglied die Vertriebenenorganisationen und die Europa-Union Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrats Baden-Württemberg.

(3) 23 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Rheinland-Pfalz.

Davon entsenden

1. vier Mitglieder der Landtag von Rheinland-Pfalz,
2. ein Mitglied die Katholischen Bistümer im Lande Rheinland-Pfalz,
3. ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz,
4. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, ein Mitglied die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz

sowie ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-Pfalz – und die Fachgruppe Medien in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –,

5. ein Mitglied die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände, ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz sowie ein Mitglied die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
6. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,
7. ein Mitglied der Landessportbund Rheinland-Pfalz,
8. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
9. zwei Mitglieder der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
10. ein Mitglied die nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz anerkannten Organisationen,
11. ein Mitglied die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz anerkannten Verbände,
12. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur und zwar der Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, der Berufsverband bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz – und der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz und
13. ein Mitglied der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz.

Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrats Rheinland-Pfalz.

(4) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 und 3 entsenden die Mitglieder. Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat höchstens drei Amtsperioden angehören. Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 und 3 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 6 entsprechend.

(5) Der Vorsitz des Rundfunkrats bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Mitglied zu benennen ist. Er stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Ein nach den Absätzen 2 oder 3 entsandtes Mitglied des Rundfunkrats kann bei Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation oder Institution oder aus sonstigem wichtigen Grund von der entsendenden Stelle nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 4 abberufen werden.

(6) Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 6, 10, 12, 14, 15, 17, 18 und 20 sowie des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1, 4, 5 und 9 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweiligen Nummer zu entsendenden Mitglieder zu fünfzig vom Hundert Frauen und Männer entsandt werden. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 19 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden. In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 4 gilt nicht für die Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 22 und 23 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 8.

(7) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht oder nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu bestimmen.

§ 15

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass der SWR seine Aufgaben nach diesem Staatsvertrag erfüllt, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Landesrundfunkräte zuständig sind, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Angebote geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien und berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, dass einzelne Angebote oder deren Bestandteile gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrats sind schriftlich zu begründen.

(3) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
2. Genehmigung des Haushaltsplans; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen,
3. Beschlussfassung über Satzungen gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
4. Beschlussfassung über Richtlinien der Programmgestaltung,
5. Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme derjenigen der Landessender, der Verwaltungsdirektion und der Juristischen Direktion,
6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als fünf Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programnteilen,
9. Entscheidung über Beschränkungen und Abweichungen im Verfahren nach §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und
10. Durchführung des Verfahrens nach § 11f Abs. 4 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrags.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen von der Intendantin oder dem Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des SWR zu gewähren.

§ 16

Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrats

(1) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zu-

sammentritt des neuen Rundfunkrats weiter. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet, wenn ein Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt oder eine Feststellung nach § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird.

(2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitz sowie eine erste und zweite Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. Der Vorsitz und die erste Stellvertretung müssen Mitglieder des Rundfunkrats aus verschiedenen Ländern sein.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagelöhne und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 17

Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften finden die Sitzungen des Rundfunkrats nach Maßgabe der Hauptsatzung statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder der Intendantin oder des Intendanten muss der Rundfunkrat zu einer Sitzung zusammentreten. Der Rundfunkrat wird von seinem Vorsitz oder, wenn Vorsitz und Stellvertretung nicht bestimmt sind, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung können an den Sitzungen des Rundfunkrats beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Zwei Mitglieder des Personalrats, und zwar eines aus jedem Land, können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

(4) Die Sitzungen des Rundfunkrats finden öffentlich statt. Der jeweilige Vorsitz legt im Einvernehmen mit der Stellvertretung oder auf entsprechenden, in nicht öffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluss des Rundfunkrats fest, welche Tagesordnungspunkte im Einzelfall in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Beratungsgrundlagen öffentlicher Sitzungen sowie die dort gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

§ 18

Beschlüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte, im Fall der Wahl der Intendantin oder des Intendanten und der Beschlussfassung über die Hauptsatzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Rundfunkrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.

(3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(4) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 19

Ausschüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat bildet mindestens einen Programmausschuss. Er kann nach Maßgabe der Hauptsatzung weitere Ausschüsse bilden. Der zuständige Programmausschuss bereitet die Beschlüsse des Rundfunkrats in Programmangelegenheiten vor. Er kann der Intendantin oder dem Intendanten in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.

(2) Der zuständige Programmausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrats nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 fassen. Der Vorsitz des Rundfunkrats ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Ausschusses zu entscheiden.

§ 20

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Davon wählt der Rundfunkrat neun Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Landtagen entsandt worden sein dürfen; sieben davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein. Drei Mitglieder entsendet der Landtag von Baden-Württemberg, ein Mitglied der Landtag von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet die Landesregierung von Baden-Württemberg, ein Mitglied die Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet der Personalrat, und zwar eines aus jedem Land. Für jedes Mitglied kann eine Vertretung bestellt werden. Die Vertretung eines vom Rundfunkrat entsandten Mitglieds wählt der Rundfunkrat; sie muss diesem nicht angehören.

(2) Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. Von den nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Mitgliedern müssen hierzu auf Frauen und Männer je mindestens vierzig vom Hundert entfallen. Die Landesregierung Baden-Württemberg und der Personalrat müssen jeweils eine Frau und einen Mann entsenden. In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt war.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(4) § 16 Abs. 3 gilt für Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zur Berufung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Juristischen Direktorin oder des Juristischen Direktors,
2. Festlegung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,

3. Beschlussfassung über Satzungen gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
4. Feststellung des Entwicklungsplans,
5. Erlass der Finanzordnung,
6. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten nach § 27,
7. Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen,
8. Vertretung des SWR beim Abschluss von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten,
9. Auswahl des Abschlussprüfungsunternehmens,
10. Entlastung der Intendantin oder des Intendanten und
11. Beschlussfassung nach Maßgabe der Hauptsatzung über die Organisationsverfügung sowie deren Änderung.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat von der Intendantin oder dem Intendanten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des SWR zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch besondere Sachverständige beauftragen.

§ 22

Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrats

- (1) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats weiter. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet, wenn ein Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt, eine Feststellung entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird oder durch Abberufung. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats kann auf Antrag des Verwaltungsrats vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des SWR erheblich schädigen würde. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat haben dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die von den Regierungen der Länder und den Landtagen entsandten Mitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nach den für die Berufung des Mitglieds geltenden Bestimmungen ein neues Mitglied zu bestimmen.

§ 23

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate zusammen. Er wird von seinem Vorsitz oder, wenn Vorsitz und Stellvertretung nicht bestimmt sind, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Der Intendantin oder dem Intendanten soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend sind. Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen und Direktoren der Landesender sind auf ihren Wunsch zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zehn, in den Fällen der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und der Beschlussfassung nach § 21 Abs. 2 Nr. 11 mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.

(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzes.

(5) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 24

Landesrundfunkräte

- (1) Die Landesrundfunkräte werden bei den Landessendern auf die Dauer von fünf Jahren aus den dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitgliedern des Rundfunk- und Verwaltungsrats des SWR gebildet.
- (2) Soweit die Landesprogramme von der Direktorin oder dem Direktor des Landessenders verantwortet werden, tritt der jeweilige Landesrundfunkrat an die Stelle des Rundfunkrats. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften gelten entsprechend.
- (3) Die Landesrundfunkräte haben die Beratungen über den ihnen durch die Intendantin oder den Intendanten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 zugeleiteten Haushaltsplanentwurf binnen vier Wochen abzuschließen.

§ 25

Intendanz

- (1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den SWR, trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung und hat dafür zu sorgen, dass das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Verantwortung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender bleibt unberührt.
- (2) Die Intendantin oder der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (3) Die Intendantin oder der Intendant stellt nach § 30 Abs. 2 Satz 2 die Organisationsverfügung nach Maßgabe der Hauptsatzung auf. Sie oder er stellt nach § 34 Abs. 1 den Haushaltsplan auf und trägt für die Einhaltung des Verfahrens nach § 34 Abs. 2 Sorge. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.
- (4) Im Falle der Verhinderung wird die Intendantin oder der Intendant von der Direktorin oder dem Direktor eines Landessenders im jährlichen Wechsel vertreten.

§ 26

Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten

- (1) Die Intendantin oder der Intendant wird für die Dauer von fünf Jahren vom Rundfunkrat gewählt. Bei der Auswahl

der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten ist der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Hauptsatzung zu beteiligen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Kommt im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen des Absatzes 1 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist nach Ablauf von mindestens sechs Wochen ein dritter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.

(3) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der Amtsperiode durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

Die Intendantin oder der Intendant bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,
2. Mitarbeiterstatute oder vergleichbare Regelungen mit Ausnahme des Redaktionsstatuts,
3. Abschluss von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien und
8. Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Wert von mehr als 250 000,- Euro, außer bei Verträgen über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.

§ 28

Direktorinnen und Direktoren der Landessender

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten werden die Landessender Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von jeweils einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Diese tragen die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung, soweit Angebote im Rahmen des § 4 von den Landessendern gestaltet werden.

(2) Die Direktorinnen und Direktoren der Landessender machen zum Entwurf des Haushaltsplans durch die Intendantin oder den Intendanten Vorschläge für den Etat des jeweiligen Landessenders.

(3) Die Möglichkeit zur Bildung übergreifender Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen bleibt unberührt.

(4) Dienstort der Direktorin oder des Direktors des Landessenders Baden-Württemberg ist Stuttgart. Dienstort der Direktorin oder des Direktors des Landessenders Rheinland-Pfalz ist Mainz.

§ 29

Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender

(1) Die Direktorinnen und Direktoren der Landessender werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten durch den jeweiligen Landesrundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Macht die Intendantin oder der Intendant nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlvorschlag, entfällt das Vorschlagsrecht.

(3) Kommt die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit für die von der Intendantin oder dem Intendanten vorgeschlagene Person nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen ein weiterer Wahlgang nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Für diesen Wahlgang sind auch Wahlvorschläge aus der Mitte des Landesrundfunkrats zulässig.

(4) Eine Direktorin oder ein Direktor des Landessenders kann vor Ablauf der Amtsperiode durch Beschluss des Landesrundfunkrats abberufen werden. Die Intendantin oder der Intendant kann die Abstimmung verlangen. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Die Direktorin oder der Direktor des Landessenders ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 30

Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus der Intendantin oder dem Intendanten und den Direktorinnen und Direktoren. Bei ihrer Zusammensetzung wird eine gleichberechtigte Vertretung der Geschlechter zu mindestens je 40 vom Hundert angestrebt.

(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten bestimmt die Hauptsatzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten werden in einer Organisationsverfügung bestimmt; es können übergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts gebildet werden.

(3) Die Intendantin oder der Intendant leitet den Entwurf der Organisationsverfügung dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu. Die Organisationsverfügung sowie deren Änderung wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen, soweit

darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden. Das Nähere zum Verfahren regelt die Hauptsatzung.

(4) Die Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme derjenigen der Landessender erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen eine weitere Abstimmung durchzuführen. Für diese Abstimmung sind auch Vorschläge aus der Mitte des jeweils zuständigen Gremiums zulässig. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 31

Wirtschaftsführung

(1) Der SWR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des SWR dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig sind, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Wirtschaftsführung des SWR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Haushaltsplan.

(2) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des SWR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau ihrer Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

(3) Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist die Intendantin oder der Intendant bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. den Betrieb des SWR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. die von den Organen des SWR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
4. rechtlich begründete Verpflichtungen des SWR zu erfüllen.

(4) Der SWR soll die Ansprüche der Beschäftigten aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.

§ 32

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Die Intendantin oder der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SWR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind. In dem Geschäftsbericht ist auch der Um-

fang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Prüfungsbericht und Geschäftsbericht werden den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der SWR eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts sowie eine Übersicht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

§ 33

Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen.

(2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des SWR voraussichtlich notwendig ist.
2. Der Haushaltsplan ermächtigt die Intendantin oder den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Der Haushaltsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe die Intendantin oder der Intendant Kredite nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags aufnehmen darf.

§ 34

Haushaltsplan

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Haushaltsansätze der Landessender sind hierbei gesondert auszuweisen. Den Direktorinnen und Direktoren der Landessender ist vor der Aufstellung des Entwurfs Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Landessender betreffende Vorschläge für den Haushaltsplan zu machen.

(2) Die Intendantin oder der Intendant leitet den Entwurf den Landesrundfunkräten zur Beratung und dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu. Nach den Beratungen der Landesrundfunkräte wird der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden.

(3) Der Verwaltungsrat leitet den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Rundfunkrat zur Genehmigung zu. Die

Genehmigung des Haushaltsplans durch den Rundfunkrat bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Der Rundfunkrat kann über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.

(4) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrunde zu legen.

§ 35

Finanzkontrolle

(1) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR gemeinsam.

(2) Die Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der SWR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der SWR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(3) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, der Intendantin oder dem Intendanten, den Landesregierungen und den Landtagen mit.

(4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Regierung eines Landes kann sich der Rechnungshof dieses Landes gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des SWR von Bedeutung sind.

(5) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes, in dem der Dienstort der Intendanz liegt, über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die übrigen Vorschriften gelten entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach auf eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt anwendbar sind.

§ 36

Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen

Für kommerzielle Tätigkeiten des SWR und seine Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 16 a bis 16 e des Rundfunkstaatsvertrags.

§ 37

Rechtsaufsicht

(1) Die Regierungen der Länder führen die Rechtsaufsicht über den SWR. Sie nehmen diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel wahr. Die jeweils aufsichtführende Regierung beteiligt die andere Regierung vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.

(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist ins-

besondere berechtigt, dem SWR im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.

§ 38

Personalvertretung, Redaktionsstatut

(1) Für den SWR findet das Personalvertretungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, in dem der Dienstort der Intendanz liegt.

(2) Die Intendantin oder der Intendant stellt ein Redaktionsstatut auf, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf. Das Redaktionsstatut regelt länderübergreifend die Mitwirkungsrechte der Programmbeschäftigten in Programmangelegenheiten. Es enthält insbesondere Regelungen über die besondere Organisation der Programmbeschäftigten und über ein Verfahren zur Beilegung von Konflikten in Programmfragen zwischen Programmbeschäftigten und ihren Vorgesetzten. Programmbeschäftigte sind die angestellten Redakteurinnen und Redakteure sowie arbeitnehmerähnliche ständige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programmbereich. Änderungen sind mit Zustimmung des Rundfunkrats und nur im Einvernehmen mit der konstituierten Vertretung der Programmbeschäftigten möglich.

§ 39

Datenschutz, Chancengleichheit

(1) Für den Datenschutz beim SWR gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienstort der Intendanz liegt. Der Rundfunkrat bestellt mit Zustimmung des Verwaltungsrats länderübergreifend eine Person zur oder zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die die Einhaltung aller Bestimmungen über den Datenschutz beim SWR überwacht und in Ausübung ihres Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

(2) Für Fragen der Chancengleichheit beim SWR gelten die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienstort der Intendanz liegt.

§ 40

Beitritt

Der Beitritt anderer Länder bedarf eines Staatsvertrags der beteiligten Länder.

§ 41

Übergangsregelungen

(1) Die nach dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 begründeten Rechtsakte und Rechtsverhältnisse bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrags unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Satzung des Südwestrundfunks vom 20. April 1998 ist bis zum Inkrafttreten einer Hauptsatzung nach diesem Staatsvertrag entsprechend anzuwenden. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten bleiben bis zum Inkrafttreten einer Organisationsverfügung nach diesem Staatsvertrag unverändert.

(3) Die laufenden Amtsperioden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats enden achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags.

(4) Die laufende Amtsperiode des Rundfunkrats gilt als erste im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 2.

(5) § 14 Abs. 6 Satz 2 gilt in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 ab der zweiten Amtsperiode, für die der Rundfunkrat nach diesem Staatsvertrag zusammengesetzt ist.

(6) Die Stellvertretung der Intendantin oder des Intendanten wird bis zum 31. Dezember 2014 von der Direktorin oder dem Direktor des Landessenders Baden-Württemberg ausgeübt.

(7) Die Rechtsaufsicht über den SWR wird bis zum 31. Dezember 2015 von der Regierung des Landes Baden-Württemberg ausgeübt.

§ 42

Überprüfungsklausel, Optimierungspflicht

(1) Die Länder überprüfen die Angemessenheit der Regelungen dieses Staatsvertrags in regelmäßigen Abständen und passen sie bei Bedarf an. Dabei berücksichtigen sie insbesondere auch die programmlichen und technischen Entwicklungen im Medienbereich sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit.

(2) Der SWR ist verpflichtet, die Nutzung der Übertragungswege und die technische Versorgung der Bevölkerung mit seinen Programmen fortlaufend zu optimieren.

§ 43

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2016.

(2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Diese richtet sich nach einer von den Ländern binnen eines Jahres nach Zugang der Kündigung abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Kommt in dieser Frist eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vor Wirksamwerden der Kündigung über die Vermögensauseinandersetzung endgültig. Einigen sich die Länder binnen eines Monats nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so ernennen die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder auf Antrag eines der Länder unverzüglich gemeinsam die Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2013 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Baden-Baden, den 3. Juli 2013
Winfried Kretschmann

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Baden-Baden, den 3. Juli 2013
Malu Dreyer

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67